

IFRS 10, 11 und 12 ersetzen die bisherigen IAS 27, 31 sowie SIC 12 und IAS 28 wird angepasst. Der Beitrag gibt einen Überblick, wie die neuen Standards zusammen spielen und wie neu die Konzernrechnung bezüglich der Konsolidierungsmethode zu gestalten ist.

ERIC OHLUND

EVELYN TEITLER-
FEINBERG

KONZERNRECHNUNG NACH IFRS

Konsolidierung, Equity-Methode oder Berücksichtigung einzelner Posten

1. INTERAKTION DER NEUEN IFRS

Die Finanzkrise machte deutlich, dass die Bestimmungen der *International Financial Reporting Standards (IFRS)* zur Konzernrechnung einer Überarbeitung bedürfen und die Offenlegungsvorschriften der Konzernrechnung verbesserte Informationen für die Investoren liefern müssen. Besonders die Gruppe der G20 forderte zielführende Offenlegungen bezüglich der Risiken bei einer Investition in structured Entities. Das grosse Vorhaben der neuen IFRS 10, 11 und 12 sowie der revidierten *International Reporting Standards (IAS)* 27 und IAS 28 wurde im Mai 2011 abgeschlossen und die neuen Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft [1]. Frühzeitige Anwendung in globo ist erlaubt (IFRS 10.C1). Vorzeitig allein angewendet werden darf jedoch nur *IFRS 12 Disclosure of Interests in other Entities (IFRS 12C1)*. Noch kein Zeitplan besteht für das Project Investment Entities, einer Ausnahmebestimmung: Wer die Kriterien einer Investment Entity erfüllen wird, könnte die Konsolidierung dieser Entity vermeiden. Der ED wurde im August 2011 veröffentlicht mit den Alternative Views von drei *International Accounting Standards Board (IASB)* Board Members, darunter dem damaligen Präsidenten des IASB, Sir David Tweedie.

In der *Abbildung 1* ist veranschaulicht, wann welche Art der Einbeziehung einer Entity in den Konzernabschluss umgesetzt wird. Wird eine alleinige Kontrolle (Beherrschung) durch den Investor ausgeübt, dann wird die Beteiligung voll konsolidiert (IFRS 10.5 ff.). Die notwendigen Offenlegungen regelt IFRS 12, insbesondere IFRS 12.10 f.

Eine *Joint Operation (gemeinschaftliche Tätigkeit)* ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die über die

Vereinbarung gemeinsame Kontrolle ausüben, Rechte auf Aktiven haben und Verpflichtungen für Schulden, die sich auf die Vereinbarung beziehen (IFRS 11.15). Ein *Joint Venture (Gemeinschaftsunternehmen)* dagegen ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die eine gemeinsame Kontrolle der Vereinbarung ausüben, Rechte auf die Netto-Aktiven der Vereinbarung haben (IFRS 11.16). Wenn aber eine Partei sich an einem Joint Venture beteiligt, aber keine gemeinsame Kontrolle ausüben kann, dann behandelt diese Partei ihre Beteiligung im Einklang mit IFRS 9 Financial Instruments (oder mit massgeblichen Einfluss, im Einklang mit IAS 28 Associates).

Bei einer Joint Operation gibt es keine Konsolidierung, sondern in der Konzernrechnung werden einfach die entsprechenden (in relation to the joint operator's interest) Aktiven, Verpflichtungen, Aufwendungen und Erträge erfasst, was der Quotenkonsolidierung in vielen Fällen nahekommen dürfte. Dabei sind allfällige Zwischenerfolge zu eliminieren (IFRS 11.B36). Es besteht hier oft kein separates Vehikel, an dem eine Konzerngesellschaft beteiligt wäre (IFRS 11.20). Es gibt nur Rechte an bestimmten Aktiven und das Eingehen von bestimmten Verpflichtungen (IFRS 11, Appendix und IFRS 11, Graphik unter B21 sowie weitere Guidance unter IFRS 11.B27). Bei einem Joint Venture besteht dagegen zwingend ein separates Vehikel, an dem mehrere Parteien beteiligt sind. Dies ist eine notwendige Bedingung für ein Joint Venture. Hinreichend ist die Klassifizierung als Joint Venture aber nur, wenn die Rechte auf die Netto-Aktiven des Vehikels durch vertragliche Vereinbarungen und, falls relevant, auch durch andere Fakten oder Umstände abgesichert sind

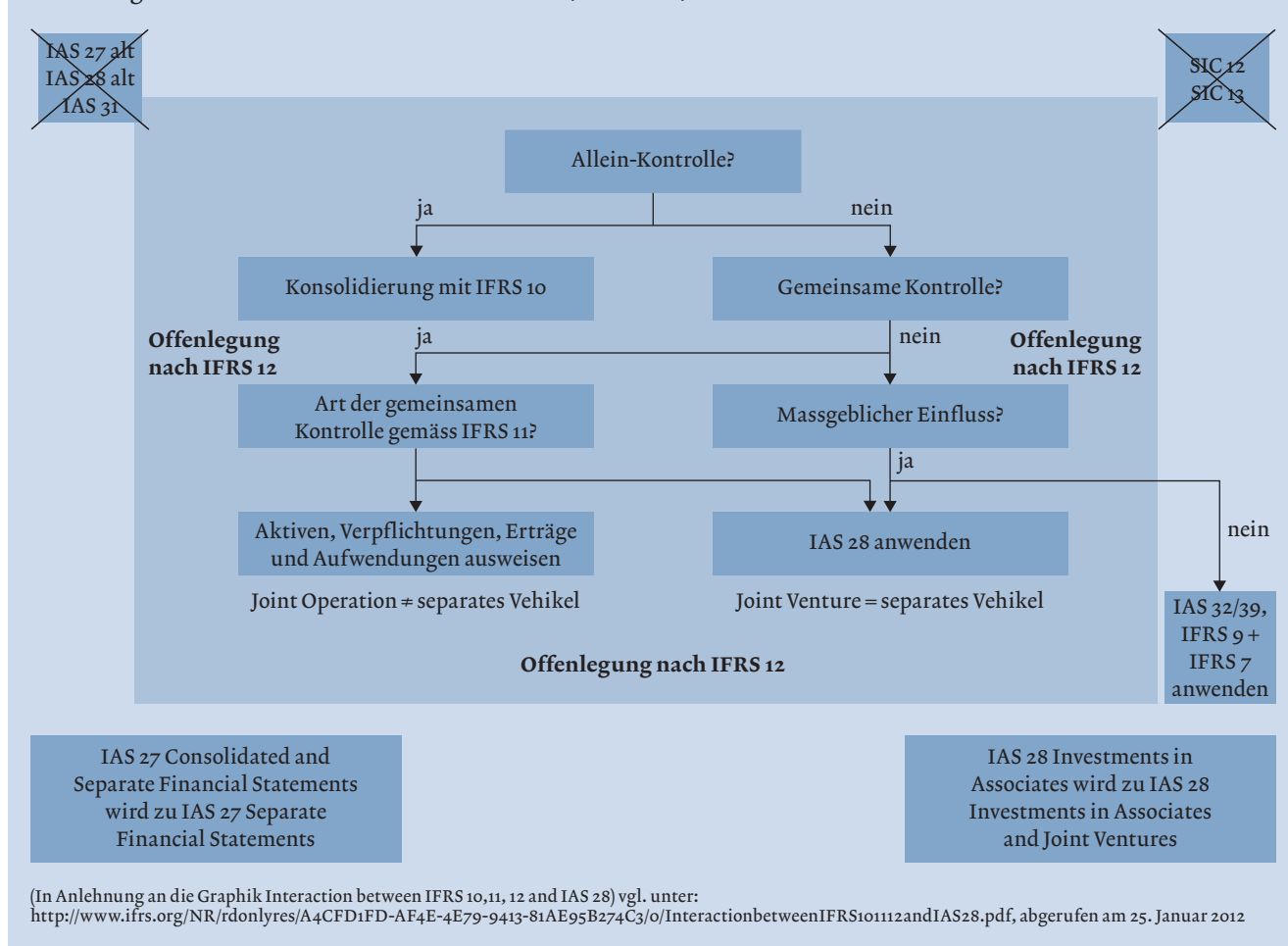


ERIC OHLUND,
CPA, MBA,
PARTNER,
ERNST & YOUNG AG,
AUDIT SERVICES,
ZÜRICH,
ERIC.OHLUND@CH.EY.COM



EVELYN TEITLER-FEINBERG,
DR. OEC. PUBL.,
MITHERAUSGEBERIN DER
IRZ ZEITSCHRIFT FÜR
INTERNATIONALE RECH-
NUNGSLEGUNG, TEITLER
CONSULTING, ZÜRICH,
CONSULTING@TEITLER.CH

Abbildung 1: ZUSAMMENSPIEL VON IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 UND IAS 28



(IFRS 11.B21). Dieses Vehikel wird dann equity-bewertet gemäss dem revidierten IAS 28 (IFRS 11.24). Die Quotenkonsolidierung des bisherigen IAS 31 darf also nicht mehr angewendet werden, wobei die Behandlung von Joint Operations nach IFRS 11 zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Quotenkonsolidierung führen wird. Der Wechsel von der Quotenkonsolidierung zur Equity-Methode kann sich bei wesentlichen Beteiligungen an gemeinschaftlich geführten Unternehmen erheblich auf die Konzernrechnung auswirken: Durch die wegfallenden individuellen Aktiven und Verpflichtungen wird sich die Bilanz verkürzen und der Eigenfinanzierungsgrad verbessern; in der Erfolgsrechnung verringert sich der Umsatz, da aus Aufwendungen und Erträgen der Beteiligung am Joint Venture eine einzige Zeile für den entsprechenden Erfolg resultiert [2]. Eine Übersicht über das Vorgehen findet sich in *Abbildung 2*.

Die verlangten Offenlegungen für Tochtergesellschaften, Joint Arrangements und Assoziierte Gesellschaften sind im neuen IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities zusammen gefasst.

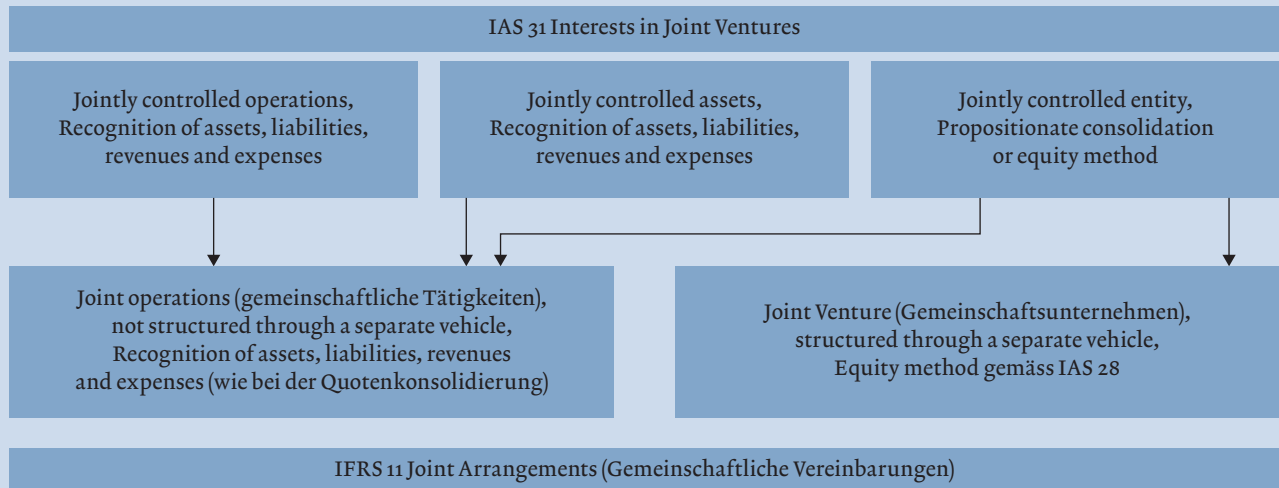
Komplex wird sich die erstmalige Anwendung gestalten, da grundsätzlich die retrospektive Anwendung gemäss IAS 8 gefordert wird (IFRS 10.C2ff.). Das bedeutet, dass bei einem Unternehmen, das bisher nicht konsolidiert worden ist und neu als Subsidiary (Tochtergesellschaft oder inves-

tee) anzusehen ist, die Konsolidierung auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses zurückzudenken ist, um den Bestimmungen von IFRS 10 zu genügen.

2. CONTROL-BEGRIFF GEMÄSS IFRS 10 CONSOLIDATED FINANCIAL STATEMENTS

Es war ein grosses Anliegen, mit dem neuen Standard einen einheitlichen und umfassenden Kontrollbegriff zu entwickeln, der auch anwendbar ist, wenn es gilt zu entscheiden, ob eine Zweckgesellschaft zu konsolidieren ist oder nicht [3]. Die Kontrolle nach IFRS 10.6 wird nicht wie bisher unter IAS 27.13 bei einer Mehrheit der Stimmrechte vermutet, sondern sie hängt davon ab, ob ein Investor/Partei durch ihre Einbindung (Beteiligung, involvement) in die Unternehmung, in die investiert wird, Fähigkeiten oder Rechte auf variable Erträge haben oder ob er/sie durch seine/ihre Macht (power) die Erträge des Unternehmens, in das investiert wird, beeinflussen kann (vgl. dazu *Abbildung 3*). Die Konsolidierung hängt also vom Vorhandensein der Macht ab und nicht, ob sie tatsächlich ausgeübt wird [4]. Auch potenzielle Stimmrechte sind in Erwägung zu ziehen (IFRS 10. B15(a)). In diesem Sinne bezeichnet das IASB seinen Ansatz als stärker principle-based wie der eher legalistische Ansatz unter US GAAP [5]. Die Differenzen sind aber nicht bedeutsam.

Abbildung 2: VON IAS 31 ZU IFRS 11



(In Anlehnung an die Graphik in Effect analysis IFRS 11, S. 18) vgl. unter:
http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/4FA08E8C-EE0F-47D7-A8FC-BF9A531C9A6C/0/IFRS11_Effectanalysis.pdf, abgerufen am 25. Januar 2012

Neu in IFRS 10 gegenüber dem bisherigen IAS 27 ist, dass ein Investor auch Teile des Investees beherrschen kann. Diese bestimmten Vermögenswerte bezeichnet man als ring-fenced Silos, wenn die entsprechenden Aktiven, Verbindlichkeiten und das entsprechende Eigenkapital des Investees wirtschaftlich abgegrenzt sind (IFRS 10.B76 ff.).

Die Macht kann auf verschiedenste Weise ausgeübt werden; nicht ausschliesslich durch Finanz- oder Geschäftsführungspolitik. Der Investor muss prüfen, ob er über die Macht verfügt. Dabei ist der Aspekt des Ausgesetzt-Seins to risks and rewards nur ein Gesichtspunkt für die Beurteilung [6]. Ob Kontrolle bei einer Minderheitsbeteiligung besteht, hängt auch von Faktoren ab wie Streuung der Beteiligungsrechte bei Dritten, der vertraglichen Rechte und ob noch Optionen auf weitere Stimmrechte bestehen, welche

dem Investor bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Entscheidungsmacht vermitteln (IFRS 10.BC 120 ff. Basis for Conclusions).

Für strukturierte Unternehmen, früher Special Purpose Entities (unter US GAAP als Variable Interest Entities VIE bezeichnet), gibt es keine individuellen Kriterien mehr, ob sie zu konsolidieren sind oder nicht. Es gelten der in IFRS 10 definierte Kontroll-Begriff und die dazugehörige Guidance [7]. Ein Agent übt nach IFRS 10 keine Kontrolle aus, sondern der Prinzipal, auch wenn der Agent über Entscheidungsmacht verfügt. Dem Agenten fehlt der Zugang zu den variablen Rückflüssen. Es ist deshalb sorgfältig zu ermitteln, wer Prinzipal und wer Agent ist [8].

Bezüglich der Beurteilung der Kontrolle zum Beispiel durch beherrschungsrelevante Aktivitäten weist der IFRS 10

Abbildung 3: CONTROL-BEGRIFF BISHER UND KÜNFTIG

IFRS 10.6f., ab 1.1.2013	IAS 27.13
<p>An investor controls an investee when it is exposed, or has rights, to variable returns from its involvement with the investee and has the ability to affect those returns through its power over the investee</p> <p>kumulativ zu erfüllende Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> power over the investee exposure or rights to variable returns from its involvement with the investee ability to use its power over the investee to affect the amount of the investor's returns 	<p>Control is presumed to exist when the parent owns, directly or indirectly through subsidiaries, more than half of the voting power of an entity unless, in exceptional circumstances, it can be clearly demonstrated that such ownership does not constitute control. Control also exists when the parent owns half or less of the voting power of an entity when there is:</p> <ol style="list-style-type: none"> power over more than half of the voting rights by virtue of an agreement with other investors; power to govern the financial and operating policies of the entity under a statute or an agreement; power to appoint or remove the majority of the members of the board of directors or equivalent governing body and control of the entity is by that board or body; or power to cast the majority of votes at meetings of the board of directors or equivalent governing body and control of the entity is by that board or body.

im Teil B nützliche Guidance auf, welche auch durch 16 ausführliche Beispiele weiter veranschaulicht wird [9]. Trotzdem wird kaum je eine eindeutige Entscheidung möglich sein bezüglich der Einbeziehung oder dem Ausschluss von strukturierten Unternehmen oder von Investees, an denen der Investor nur potenzielle Stimmrechte wie Optionen und Wandelrechte hat. In solchen Fällen sind die relevanten Tätigkeiten des Investee zu ermitteln und festzustellen, wer diese relevanten Tätigkeiten steuert und ein Recht auf die entsprechenden Erträge hat. Eine Beherrschung des Investors liegt nur vor, wenn die Verbindung zwischen der Steuerungsmöglichkeit und den variablen Erträgen gegeben ist: Steuerungsmöglichkeit ohne die Möglichkeit, Rückflüsse zu erhalten, ist keine Basis für eine Kontrolle (IFRS 10.17). Auch die Rückflüsse allein lösen keine Kontrolle aus, die Rückflüsse müssen mit der Möglichkeit verknüpft sein, die relevanten Tätigkeiten zu steuern. Eine Zusammenfassung der entsprechenden Guidance findet sich in *Abbildung 4* [10]. Das Vorhandensein der Beherrschung bzw. Nicht-Beherrschung ist erneut zu prüfen, wenn Fakten und Umstände darauf hinweisen, dass Elemente, welche die Kontrolle mitbestimmen, geändert haben (IFRS 10.B80 ff.).

3. WAS IST OFFEN ZU LEGEN?

Die Offenlegungsvorschriften von IFRS 12 umfassen die Bestimmungen für Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen sowie diejenigen für die Joint Arrangements und für strukturierte Unternehmen, die nicht konsolidiert worden sind. Ein strukturiertes Unternehmen wird vom IFRS 12.A wie folgt definiert:

«An entity that has been designed so that voting or similar rights are not the dominant factor in deciding who controls the entity, such as when any voting rights relate to administrative tasks only and the relevant activities are directed by means of contractual arrangements.»

Das berichterstattende Unternehmen muss das Wesen, die Höhe und die Änderungen der Risiken offenlegen, die seine strukturierten konsolidierten und nicht konsolidierten Be-

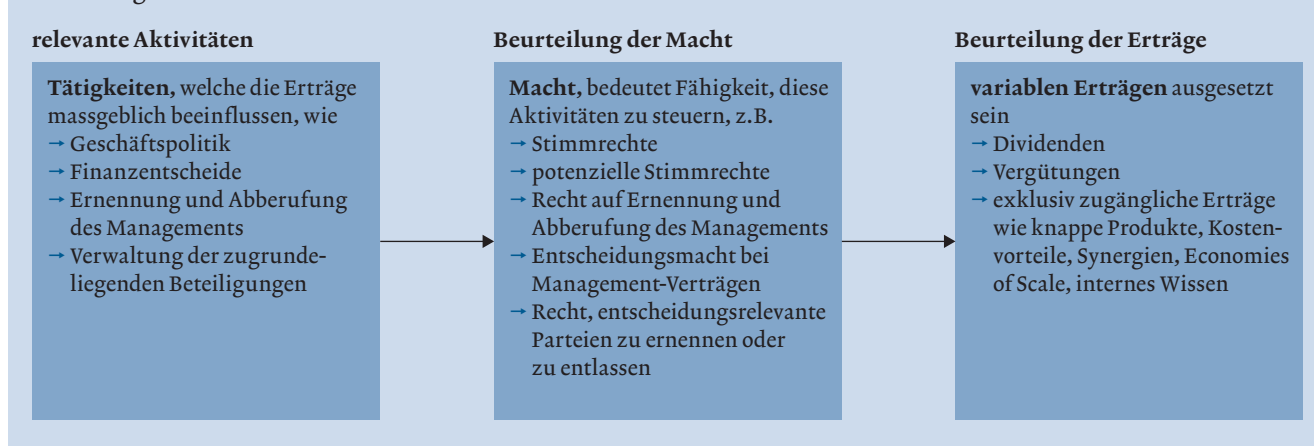
teiligungen betreffen (IFRS 12.14 ff., 12.24 ff. sowie in der Guidance IFRS 12.B21 ff.).

Überdies hat sich der Abschlussersteller dazu zu äussern, wie er das Ermessen bezüglich der Einbeziehungsart einer Unternehmung in den Konzernabschluss ausgeübt worden ist und welche wesentlichen Ermessensentscheidungen bezüglich der Einbeziehungsart dabei zu treffen waren. IFRS 12 nennt als Beispiele (IFRS 12.9) die Erläuterung, weshalb die Kontrolle trotz Stimmenmehrheit nicht ausgeübt werde oder, umgekehrt, wenn Kontrolle ausgeübt wird, obwohl die Stimmenmehrheit nicht erreicht wird. Da nur der Principal konsolidiert und nicht der Agent, ist offenzulegen, weshalb die eine oder andere Rolle eingenommen werde (IFRS 12.9(c)). Auch ist darzulegen, weshalb trotz einer Beteiligung von 20% oder mehr kein massgeblicher Einfluss besteht oder, umgekehrt, weshalb mit einer Beteiligung unter 20% dieser massgebliche Einfluss ausgeübt werden kann. Das Unternehmen hat aufzuzeigen, wie es zur Entscheidung gekommen ist, ob es sich um ein Joint Venture oder um eine Joint Operation handelt (IFRS 12.7). Neu werden auch zusammengefasste Finanzinformationen gefordert, wenn eine Beteiligung unter hundert Prozent beträgt, falls die Minderheitsanteile (non-controlling interest, NCI) bedeutend sind (IFRS 12.12(g) sowie IFRS 12.B10 f.). Man darf auf die entsprechenden Offenlegungen gespannt sein.

Falls für Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen Einzelabschlüsse durch ein Unternehmen erstellt werden oder durch die lokale Gesetzgebung erstellt werden müssen, dann greifen die Bestimmungen von IAS 27 Separate Financial Statements (IAS 27.2) bzw. IAS 28 Associates. Wenn unter IFRS 9 Financial Instruments Beteiligungen at cost erfasst werden, dann sind allfällige Einzelabschlüsse im Einklang mit IAS 27 offen zu legen (IAS 27.4)[11].

4. WAS HAT GEÄNDERT?

IFRS 10 führt im Vergleich zum bisherigen IAS 27 eine neue Terminologie ein: Das berichterstattende Unternehmen wird

Abbildung 4: **KONTROLLE AUF DEM PRÜFSTAND**

zum Investor, die beherrschten Unternehmen (bisher Subsidiary) bezeichnet IFRS 10 als Investees (obwohl IFRS 10A auch die Definition der Subsidiary «an entity that is controlled by another entity» erläutert). Ein neuer Kontroll-Begriff, der stark auf Indikatoren beruht, erweitert das Ermessen, was wohl im Sinne eines principle-based Accountings ist. Das erweiterte Ermessen bedeutet für die rechnungslegende Unternehmung aber auch eine verstärkte Verantwortung. Dafür gilt dieser Kontroll-Begriff zur Beurteilung sämtlicher Formen einer Kooperation, von der Tochtergesellschaft bis zur Beteiligung unter 20%. Die Beurteilung, ob ein Investee zu konsolidieren ist oder nicht, kann unter IFRS 10 vom bisherigen IAS 27 abweichen. Durch die Öffnung des Fokus bezüglich der Indikatoren für eine Konsolidierung, Risks & Rewards sind nur noch ein Aspekt im Assessment der Kontrolle, wird es tendenziell mehr konsolidierte Gesellschaften geben. Auch sind neu substantive potential Rights in die Prüfung einzubeziehen, selbst dann, wenn sie nicht in the Money sind.

Für die Principal-Agent Relationship wurde eine spezifische Application Guidance zur Verfügung gestellt.

Dagegen sind wir der Meinung, dass bei den neuen strukturierten Unternehmen der Spielraum bezüglich Konsolidierung oder Ausschluss eingeengt worden ist. Deshalb empfiehlt es sich, solche Finanztransaktionen einer Predeal-Review zu unterziehen und die Auswirkungen auf Bilanz, Erfolgsrechnung, CF-Statement und Kennzahlen im Voraus abzuschätzen. Unternehmen mit zahlreichen strukturierten Einheiten müssen diese rasch einer Review im Sinne von IFRS 10 unterziehen. Die von IFRS 12 an die konsolidierten strukturierten Unternehmen gestellten Anforderungen sind bedeutsam gestiegen; neu dazu kommen Offenlegungsvorschriften für nicht konsolidierte Unternehmen.

Denkbar ist, dass bisherige Joint Ventures zu Joint Operations werden, da die Anforderungen an die Klassifizierung

als Joint Venture gestiegen sind. Unzulässig bleibt künftig die Quotenkonsolidierung; Joint Ventures werden at Equity konsolidiert. Allerdings kommt die Behandlung von Joint Operations (gemeinschaftlichen Tätigkeiten) de facto einer Quotenkonsolidierung gleich. Sämtliche Offenlegungen sind in IFRS 12 zusammengefasst, dazu kommt noch die Offenlegung allfälliger Einzelabschlüsse gemäss dem revidierten IAS 27 Separate Financial Statements.

Die ausgeweiteten Offenlegungs-Bestimmungen für konsolidierte Unternehmen und die neuen Erfordernisse für die Offenlegungen von nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen machen es für die rechnungslegenden Unternehmen ratsam, die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen umgehend zu planen und in Angriff nehmen.

5. FAZIT

Es ist mit diesem Gesamtprojekt nicht gelungen, das Ermessen bezüglich Konsolidierungspflicht zu reduzieren. Das war aber auch nicht die Absicht des IASB, im Gegenteil, man wollte die sogenannten «bright lines», die klaren Regelungen, eliminieren, die den Anschein aufkommen liessen, dass die Frage, Konsolidierung oder nicht, wie ein Lackmuster durchgeführt werden könnte [12]. Jedoch erlauben die gestiegenen Anforderungen an die Offenlegungen und insbesondere die Angaben über die Ausübung des Ermessens bezüglich der Anwendung des Kontrollbegriffs auf eine andere Unternehmung dem (potenziellen) Investor besser, sich ein eigenes Bild von der Sachlage zu machen. Für die berichterstattenden Unternehmen kann es angezeigt sein, einen Investee zu konsolidieren, weil die Möglichkeit von Steuerung und Rückflüssen variabler Erträge besteht, obwohl aktuell weder die Steuerung noch die Erzielung der variablen Erträge de facto gegeben sind. Gerade wegen des erhöhten Ermessens bleiben Differenzen zu den US GAAP in Bezug auf den Kontrollbegriff bestehen [13]. ■

Anmerkungen: 1) Da bezüglich der Erstanwendung Fragen auftauchten, hat das IASB im Dezember 2011 bereits einen Exposure Draft (ED) bezüglich Transition Guidance, Proposed amendments to IFRS 10, veröffentlicht. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)

dagegen möchte möchte die ganze Inkraftsetzung hinausschieben und schreibt in ihrem Entwurf zu einem Comment Letter ans IASB: «As a result, EFRAG recommends the mandatory effective date of the Standards to be 1 January 2014 with early adoption permitted. Finally, given the interaction

between the Standards, EFRAG believes that the mandatory effective date should be the same for all the Standards.» Abgerufen am 3. März 2012 unter: <http://www.efrag.org/Front/p244-5-272/Consolidation-Joint-Arrangements-and-related-standards.aspx>. Das IASB hat aber am 26. Januar

2012 einstimmig beschlossen, das Inkrafttreten der Standards nicht hinauszuschieben. Dadurch wird es wahrscheinlich, dass die EU im Rahmen des Endorsement-Prozesses einen späteren Pflichtanwendungszeitpunkt festlegen wird. **2)** Gemäss Jens W. Brune, IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 12, Dezember 2011, S. 518, werden die meisten der bisher quotall in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen auf die Equity-Methode umstellen müssen. **3)** IFRS 10 hat vier Appendices, A bis D: Definitionen, Anwendungshilfen (Guidance), Inkraftsetzung und Übergangsvorschriften, Folgeänderungen innerhalb anderer IFRS. **4)** Guidance dazu findet sich unter IFRS 10.B42 bis B46. Für ein weiteres Beispiel vgl. Julia Busch und Matthias Roth, Konzernrechnungslegungspflicht nach IFRS 10, in: IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 3, März 2012, S. 97. **5)** Der Control-Begriff unter US GAAP ist ähnlich. Vgl. US Standards Codification, Topic 870, Consolidation, paragraph 25-1: «A general partnership that is controlled, directly or indirectly, by an investor is, in substance, a subsidiary of the investor. Paragraph 810-10-15-8 states that the usual condition for a controlling financial interest is ownership of a majority voting interest, and, therefore, as a general rule ownership by one entity, directly or indirectly, of over 50 percent of the outstanding voting shares of another entity is a condition pointing toward consolidation. However, if partnership voting interests are not clearly indicated, a condi-

tion that would usually indicate control is ownership of a majority (over 50 percent) of the financial interests in profits or losses (see paragraphs 970-323-35-16 through 35-17). Paragraph 810-10-15-8 states that the power to control may also exist with a lesser percentage of ownership, for example, by contract, lease, agreement with other stockholders, or by court decree. The power to control may also exist with a lesser percentage of ownership by agreement with other partners.» Für die Einschätzung der Differenzen vgl. IFRS 10 and IFRS 11, Project Summary and Feedback Statement, Mai 2011, S. 24. **6)** Vgl. Project Summary and Feedback Statement, IFRS 10 Consolidated Financial Statements and IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities, S. 10, IASB Mai 2011. **7)** Dazu liest man in: Work Plan for the Consideration of Incorporating International Financial Reporting Standards into the Financial Reporting System for U.S. Issuers, A Comparison of U.S. GAAP and IFRS A Securities and Exchange Commission, Staff Paper, November 16, 2011 S. 7: «The IASB issued IFRS 10, Consolidated Financial Statements, and IFRS 12, Disclosure of Interests in Other Entities, in May 2011. IFRS 12 includes disclosure requirements about off balance sheet risks. The issuance of IFRS 10 resulted in substantial convergence of IFRS with U.S. GAAP on consolidation of structured investment vehicles and other special purpose entities as well as related disclosures, although differences between IFRS 10 and ASC Topic 810, Consolidation, remain.» Gemäss dem IASB: «Those

entities will now have the same basis for consolidation in IFRS and US GAAP because of the same control model is used in both regimes.», IFRS 10 and IFRS 11, Project Summary and Feedback Statement, May 2011, S. 24. Die Principle-Agent-Guidance wird aber das FASB erst als ED demnächst veröffentlichen. **8)** Ein Beispiel zur Entscheidungsfindung, ob ein Manager als Agent oder Prinzipal tätig ist, findet sich im Aufsatz von Anita Dietrich, Joachim Krakuhn, Lukas Sierleja, Analyse der Konsolidierungspflicht ausgewählter Investmentsstrukturen nach IFRS 10. In: IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Heft 1, Januar 2012, S. 25. Unter US GAAP wird das Topic 810 der Codification bezüglich «Principal versus Agent Analysis» überarbeitet, vgl. dazu den ED vom 3. 11. 2011. **9)** Vgl. dazu die Guidance in IFRS 10.B10, B12, B15, B18, B19, B38, B40, B57. **10)** Grafik aus einer Präsentation von Eric Ohlund, IFRS Update, Controller-Akademie, 26. 10. 2011, Zürich sowie IFRS outlook von Ernst & Young, Deutsche Ausgabe, 2. Quartal 2011, S. 8. **11)** Für eine Disclosure Check List vgl., Consolidated Financial Statements: Redefining Control, a practical Guide to IFRS, PWC, July 2011, S. 34 ff. **12)** Introducing IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12, eine Präsentation des IASB vom Mai 2011, erhältlich als Download unter www.ifrs.org, Folie 10. **13)** Vgl. die Effect Analysis zu IFRS 11 und IFRS 12, Staff Paper vom Juli 2011, S. 42 f.